20. November 2026
Gemeinsame Haltung

Klimaanpassung in der Bauwirtschaft: Umgang mit Hitze beim Arbeiten

Bauenschweiz verabschiedete im September 2026 eine gemeinsame Haltung zum Thema Anpassung ans Klima und der Rolle der Bauwirtschaft. Dabei wurde auch das Thema Umgang mit der Hitze beim Arbeiten aufgenommen. Das vorliegende Dokument soll dieses Thema vertiefen und Vorschläge zur Umsetzung in der Praxis machen. Dabei ist zu beachten, dass die Bauwirtschaft bei den Berufen und Schritten in der Wertschöpfungskette sehr unterschiedlich vom Thema betroffen ist. Von stark exponierten Berufen im Infrastrukturbau, beim Erstellen eines Gebäudes, Arbeiten auf einem Dach, an der Fassade oder grundsätzlich Tätigkeiten im Aussenbereich. Gleichzeitig sind wie in anderen Wirtschaftssektoren auch die Berufe im Innenbereich eines Gebäudes, der Vorfabrikation oder Materialproduktion betroffen.

Hintergrund
Steigende Temperaturen haben direkte Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, besonders bei körperlich anspruchsvollen Tätigkeiten. Bei den Arbeiten im Bauhauptgewerbe, an der Aussenfassade, auf dem Dach oder der Umgebung eines Gebäudes sind die Personen stärker exponiert. Flüssigkeitsmangel, Schwindel, Konzentrationsverlust oder Sonnenbrand sind dabei mögliche Folgen. Arbeitgebende sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, entsprechende gesundheitliche Schutzmassnahmen zu treffen. Gleichzeitig geht es neben dem Gesundheitsschutz auch um die praktische Organisation auf Baustellen sowie um Verantwortlichkeiten, wenn Arbeiten angepasst, verschoben oder unterbrochen werden müssen. Arbeitsschritte oder die Verwendung des Baumaterials können sich ebenfalls verändern. Zum Beispiel verändert sich der Härte- und Trockenprozess bei Putz, Mörtel oder Gussasphalt und der Einsatz von Kupferblech oder dunklen Bedachungs- oder Bekleidungsmaterialien. Solche Fragen betreffen zugleich Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Bauherrschaften und Auftraggebende grundsätzlich bei allen Bau- und Sanierungsvorhaben im privaten und öffentlich-rechtlichen Umfeld.

Eckpfeiler im Umgang mit dem Thema:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in der gesetzlichen Verantwortung des Arbeitgebers. Die Einbettung in ein Bau- und Sanierungsvorhaben aber eine gemeinsame Aufgabe zwischen Bauherrschaft, Planung und Ausführung. Dies im Sinne aller Beteiligten für ein erfolgreichen Projektes.

- Bei der frühen Planung und Koordination baustellenspezifischer Kollektivschutzmassnahmen und gemeinsam genutzter Infrastruktur muss auch das Thema Hitze mitgedacht werden. Bauherrschaften, Planung und Ausführung sollen gemeinsam Hitzerisiken frühzeitig beurteilen und notwendige Schutzmassnahmen in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen.

- Mit einer vorausschauenden Projektplanung können körperlich intensive und exponierte Tätigkeiten im Idealfall ausserhalb der Hitzemonaten Juni bis August eingeplant werden.

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben Vorrang vor Termin- und Kostendruck. Bauzeiten und Verträge müssen den Hitzeschutzmassnahmen gerecht werden. Verfahren für Fristerstreckungen, Bauablaufanpassungen und mögliche Mehrkosten sollen dabei klar und fair geregelt sein.

— Baustellen und Sanierungen sollen grundsätzlich auch während Hitzeperioden weiterbetrieben werden. Mit geeigneten Schutzmassnahmen soll die Arbeit fortgeführt werden. Einschränkungen oder Einstellungen sind dann zu prüfen, wenn eine sichere Arbeitsausführung nicht mehr gewährleistet werden kann.

— Bauenschweiz lehnt eine feste Temperaturobergrenzen ab. Arbeitsschritte und Berufe in der Bauwirtschaft sind von der Hitze sehr unterschiedlich betroffen.

— Bei begründeten hitzebedingten Verzögerungen soll auf Konventionalstrafen verzichtet und die entsprechende Fristverlängerung gewährt werden. Voraussetzung sind eine unverzügliche schriftliche Anzeige und nachvollziehbare Dokumentation (Hitze, Schutzmassnahmen und Verzögerung). Zudem ist eine faire Weitergabe von Fristverlängerungen an alle am Bauvorhaben beteiligten Gewerke sicherzustellen.

— Die Arbeitnehmenden sind gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) dazu verpflichtet, den Weisungen des Arbeitgebers zum Beispiel bei verordneten Trinkpausen zu folgen und die Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung gegen die Sonne oder zur Kühlung zu benutzen.

— Bauenschweiz ruft weiter dazu auf, gemäss Hitzeszenarien das Thema Arbeiten in der Schweiz langfristig in Angriff zu nehmen und dazu im Netzwerk Anpassung ein Fokusthema unter Einbezug des Seco beantragt. Es braucht dabei den Dialog zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und eine einfachere Praxis, um trotz Lärmschutz während Hitzeperioden früher mit der Arbeit zu beginnen. Dabei sollen Gesundheitsschutz, Lärmschutz und die Wertschöpfung gleichermassen mitgedacht werden.